

39. Fachtierarzt für Zahnheilkunde der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnungen „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatte, kann diese nach den vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ bzw. „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ erwerben (vgl. auch Übergangsbestimmungen zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde [Pferde]). Die vorher gültigen Bestimmungen können bei der Bayerischen Landestierärztekammer angefordert werden.

I. Aufgabenbereich:

Zahnheilkunde bei in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tieren wie Hund, Katze und Kleinsäuger.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Kliniken oder Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zahnheilkunde der Kleintiere 4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Chirurgie“ und „Kleintierchirurgie“ können bei einschlägiger Tätigkeit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere, Chirurgie und Kleintierchirurgie mit einschlägigem Aufgabengebiet können bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von 20 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zwei über Fälle aus der Parodontologie, Kieferchirurgie, Endodontie, Prothetik, Kieferorthopädie und Zahnbehandlungen bei Nagern oder Hasenartigen

5. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 140 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland, davon an mindestens einem Zahnbehandlungskurs.

IV. Wissensstoff:

1. Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung und der Mundhöhlenorgane

2. Krankheiten des stomatognathen Systems

3. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Mundhöhlenkrankheiten bei Klein- und Heimtieren einschließlich Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers

4. Narkose, Anästhesiologie und postoperatives Schmerzmanagement

5. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen

6. Beurteilung oraler Neoplasien und von Allgemeinerkrankungen dentaler Genese
7. Werkstoff- und Instrumentenkunde
8. Kenntnis der bildgebenden Verfahren zur Darstellung pathologischer Veränderungen am stomatognathen System
9. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene tierärztliche Kliniken oder Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet der Zahnheilkunde der Kleintiere tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III Nr. 4 und 5 geforderten Nachweise oder vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
2. Im Kleintierbereich tätige Inhaber der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ und Inhaber der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde (Kleintiere)“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) geforderten Verrichtungen oder vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
3. Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) gestellt werden.